

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

Autoposing in der Maximilianstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00818
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am
15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 09176

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00818

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel vom 20.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00818 beschlossen.

Darin wird das so genannte Autoposing in der Maximilianstraße thematisiert, verbunden mit der Bitte an die Polizei, diesem Verhalten einiger am Verkehr Teilnehmenden entgegen zu treten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die der Bürgerversammlungsempfehlung zu Grunde liegenden Beobachtungen hinsichtlich offensichtlich getunter Fahrzeuge, deren Lenkende durch Erzeugen unnötigen Motorenlärms Aufmerksamkeit erreichen wollen, deuten auf ein seit einiger Zeit bundesweit zu beobachtendes Phänomen, das mit Schlagworten wie „Autoposer*innen“, „Profilierungsfahrer*innen“ bezeichnet oder auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird, hin.

Seitens der Verkehrsordnungsbehörde bestehen allerdings keine Möglichkeiten, gegen diese so genannten Autoposer*innen und Profilierungsfahrer*innen und mitunter auch Raser*innen tätig zu werden.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs ausschließlich der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Zudem sind nach den zulassungsrechtlichen Vorschriften beispielsweise mit einem so genannten Klappenauspuff ausgestattete Kraftfahrzeuge in Deutschland erlaubt, solange sie die vorgeschriebenen Grenzwerte für Motorenlärm nicht überschreiten.

Allgemein für München und konkret für die in der Maximilianstraße geschilderte Situation (rücksichtsloses Verhalten, Lärmbelästigung durch laute Auspuffanlagen getunter Fahrzeuge und erhöhte Geschwindigkeiten) hat das Polizeipräsidium München unter Einbeziehung der örtlichen Polizeiinspektion 11 auf Anfrage die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die übermittelten Beschwerdepunkte betreffen die Vorschriften des § 30 Abs. 1 StVO. Danach ist

„bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugaussparungen übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.“

Die zur Rede stehenden Verhaltensweisen „erhöhte Geschwindigkeiten“ und „vermeidbare Lärmbelästigung“ stellen Verstöße gegen § 30 Abs. 1 S. 1 StVO (unnötiger Lärm) dar. Für so genanntes Posing - beispielsweise durch „wiederholtes Herumfahren“ - ist § 30 Abs. 1 S. 3 StVO einschlägig. Je nach Art der Tatbegehung könnte auch noch der Tatbestand des § 30 Abs. 1 S. 1 StVO (vermeidbare Abgasbelästigung) vorliegen.

Verstöße werden seit der Novellierung des Bußgeldkataloges (in Kraft getreten am 09.11.2021) mit deutlich erhöhten Bußgeldern geahndet:

- BKZ 130612 „Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeuges unnötigen Lärm“ Bußgeld 80 Euro (vormals 10 Euro).
- BKZ 130624 „Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.“ Bußgeld 100 Euro (vormals 20 Euro).
- BKZ 130618 „Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeuges vermeidbare Abgasbelästigungen.“ Bußgeld 80 Euro (vormals 10 Euro).

Neben der Fertigung von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen stehen der Polizei erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Verfügung, um eine Fortsetzung oder Wiederholung des ordnungswidrigen Verhaltens zu verhindern:

- Gefährderansprachen bzw. verkehrserzieherische Gespräche vor Ort.
- Unterbindung der Weiterfahrt (bei offensichtlich weiterhin zu erwartendem ordnungswidrigen Verhalten).
- Aussprechen von Platzverweisen.
- Vorladung zum Verkehrsunterricht gem. § 48 StVO (bei Uneinsichtigkeit und erheblichem Verkehrsverstoß).

- Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde (z. B. bei wiederholten Fällen).

Bis Mitte des Jahres 2022 wurde in über 150 Fällen die „Verursachung unnötigen Lärms“ angezeigt, in 13 Fällen das „unnütze Hin- und Herfahren“ und in 24 Fällen eine „vermeidbare Abgasbelastung“.

Durch die regionalen Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums München wurden in diesem Zeitraum fünf Schwerpunkteinsätze mit der Zielrichtung Autoposer*innen und Profilierungsfahrer*innen durchgeführt.

Darüber hinaus gehört die Beobachtung der Autoposer*innen-Szene zum Tagesgeschäft der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung als Spezialdienststelle. Hier wird die Verfolgung vorgenannter Verstöße oftmals mit Geschwindigkeitsmessungen kombiniert (wenngleich für das Aufheulen lassen des Motors oder zur Erzeugung von Auspuffknallen bei Anwendung entsprechender „Technik“ meistens keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist).

Zusätzlich werden die Anhaltungen der Fahrzeugführer regelmäßig für die technische Überprüfung der Fahrzeuge genutzt, bei einem Erlöschen der Betriebserlaubnis hat eine fahrzeugführende bzw. -haltende Person weitere Bußgelder und gegebenenfalls Punkte im Fahreignungsregister zu erwarten. Hinsichtlich des gesamten hier angesprochenen Spektrums relevanter Verstöße wurden durch die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung allein bis Mitte des Jahres 2022 in über 250 Fällen Beanstandungen gegen Fahrzeugführende, die der Autoposer*innen-Szene zuzurechnen sind, ausgesprochen.

Die Maximilianstraße fällt im Bereich zwischen Max-Joseph-Platz und Thomas-Wimmer-Ring in den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion 11 (PI11 - Altstadt). Im Bereich der PI 11 werden gelegentlich, wie auch im sonstigen Innenstadtbereich rund um hochpreisige Hotels, entsprechende Fahrzeuge, unter anderem auch im Bereich Max-Joseph-Platz, Maximilianstraße bis Thomas-Wimmer-Ring, festgestellt. Seitens der PI 11 und auch von der überregionalen Verkehrspolizeiinspektion wurden diverse Kontrollen an besagten Örtlichkeiten durchgeführt. Die konkrete Anzahl ist rückblickend allerdings nicht darstellbar.

Die dabei von der PI 11 kontrollierten Fahrzeuge waren bei deutscher Zulassung und bei dementsprechenden Eintragungen meist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus handelt es sich bei den überwiegend im Hotel Vierjahreszeiten residierende Fahrzeugführende um dortige Gäste, die oft keinen deutschen Wohnsitz haben und deren Fahrzeuge mitunter auch nicht einer deutschen Zulassung unterliegen.

Des Weiteren ist die Maximilianstr. mit ihren Luxusgeschäften über die Landesgrenzen hinaus bekannt und wird gern mit besagten Fahrzeugen angefahren.

Die vor den Hotels/Geschäften geparkten Fahrzeuge dienen oftmals als Fotoobjekte für Jugendliche, was den ein oder anderen Fahrzeugführer gelegentlich dazu verleitet kurze Gasstöße vor der Abfahrt zu tätigen. Die Geräuschkulisse von hochpreisigen Sportwagen ist dabei trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Maximalgrenze intensiver als bei herkömmlichen Fahrzeugen. Dadurch heben sie sich vom allgemeinen Fahrzeuglärmpegel ab, was oft irrtümlich zu der Annahme führt, dass bei den Fahrzeugen zu laute Abgasanlagen verbaut sind. Sollten Fahrzeugführer durch ihr Verhalten (unnötiges Verursachen von Lärm) oder illegal verbauten Abgasanlagen aufgefallen sein, wurden diese Verstöße von der Polizei konsequent verfolgt.

Die Maximilianstraße ist nicht dafür bekannt, dass hier jenseits der erlaubten Geschwindigkeit gefahren wird, da sie tagsüber zu stark frequentiert ist. Zudem verläuft im kompletten Bereich eine Trambahnstrecke. Diese verhindert, dass dort „gerast“ werden könnte.

Auch als „Hotspot“ für „Autoposer*innen“ wird die hier gegenständliche Örtlichkeit durch die PI 11 nicht wahrgenommen. Dies sind unter anderem Gründe, warum in der Vergangenheit im genannten Bereich auch keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt wurden.

Dennoch finden durch die PI 11 zu unterschiedlichen Zeiten immer wieder Kontrollmaßnahmen statt. Wenn hierbei Verstöße festgestellt werden, werden diese geahndet und erforderlichenfalls erfolgen auch entsprechende Meldungen an die Führerschei- und/oder die KfZ-Zulassungsbehörde.

Eine permanente Überwachung und Kontrolle aller eventuell in Frage kommenden Örtlichkeiten ist personell allerdings nicht darstellbar.“

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuglärm und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich bei jeder örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers bzw. der Kraftfahrzeugführerin.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden:

<https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Dem Mobilitätsreferat als Verkehrsordnungsbehörde sind bisher ebenfalls keine Beschwerden im Zusammenhang mit Lärmbelästigung durch Autoposer*innen und Rasenden im Bereich der Maximilianstraße bekannt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00818 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
Weder dem Mobilitätsreferat noch dem Polizeipräsidium sind bisher Beschwerden im Bereich des Maximilianstraße in Sachen Lärmbelästigung durch Poser*innen bekannt.
Die Überwachung individuellem Fehlverhaltens im fließenden Verkehr obliegt der Polizei. Diese führt bereits Kontrollen durch und ahndet festgestellte Verstöße konsequent. Eine flächendeckende Überwachung rund um die Uhr ist allerdings nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00818 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5